

## **Satzung der Kenko Kempo Karate Organisation**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Kenko Kempo Karate Organisation.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 99444 Blankenhain.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports in Form des von Erich B. Ries entwickelten Kenko Kempo Karate als einer altersgerechten Kampfkunst.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Trainingsbetriebes im Kenko Kempo Karate, die Durchführung von Gürtelprüfungen, Lehrgängen und Trainingslagern, der Trainerweiterbildung, von Bildungsveranstaltungen zur Geschichte und Praxis der Kampfkünste, der Herausgabe von Trainingsmaterialien sowie der Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Organisationen und Gremien zu den Themen Kampfkunst und Gesundheit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Sie sollen mindestens mit dem Blau-/Violettgurt im Kenko Kempo Karate graduiert sein.
- (2) Fördermitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist er von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(8) Menschenverachtende, rassistische oder gewaltverherrlichende Haltungen innerhalb wie außerhalb des Vereins sowie die Zugehörigkeit zu rechtsextremen Parteien und Organisationen sind mit einer Mitgliedschaft in der Kenko Kempo Karate Organisation unvereinbar. Ein Verstoß hiergegen führt zum sofortigen Vereinsausschluss.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident**

(1) Personen, die sich um den Verein, das Kenko Kempo Karate oder die Kampfkünste in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Vorschlagsberechtigt sind Vorstandsmitglieder, der Ehrenvorsitzende und die Mitglieder des Kollegiums der Großmeister.

(2) Erich B. Ries, Begründer des Kenko Kempo Karate, ist auf Lebenszeit Ehrenpräsident der Kenko Kempo Karate Organisation. Er hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds und berät den Vorstand hinsichtlich der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Kenko Kempo Karate sowie in allen Fragen der Vereinstätigkeit.

#### **§ 6 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand in einer Satzung.

(2) Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kollegium der Großmeister.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

(6) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dies gilt sinngemäß auch für während der Versammlung gestellte Anträge.

(7) Über später eingehende Anträge, die die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen, kann erst während der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied.

(10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(11) Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgen.

(12) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-in findet in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen etwas anderes.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Weitere Vorstandsmitglieder sind der Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzer. Der Präsident und der Vizepräsident sind alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand beruft Regionalverantwortliche, die vor Ort als Ansprechpartner für Interessierte zur Verfügung stehen und in ihrer Region in Absprache mit dem Vorstand geeignete Initiativen zur Verbreitung des Kenko Kempo Karate ergreifen.

(6) Der Vorstand erlässt die für den Trainings- und Prüfungsbetrieb notwendigen Satzungen und Ordnungen. Er beruft Bundeslehrgänge und Bundestreffen ein.

### **§ 10 Kollegium der Großmeister**

(1) Dem Kollegium der Großmeister gehören alle ordentlichen Mitglieder an, die

- mit dem 5. Dan Kenko Kempo Karate und höher graduiert sind,
- mit dem 4. Dan Kenko Kempo Karate graduiert sind und mindestens über einen weiteren Meistergrad einer Kampf- oder Bewegungskunst verfügen (Übungsleiter- /Instruktorenzertifikate im Tai Chi, Qigong o.ä. sind hierbei einem Meistergrad gleichgestellt),
- als Meister im Kenko Kempo Karate (1. Dan und höher) mindestens mit dem 4. Meistergrad einer weiteren Kampfkunst graduiert sind.

(2) Das Kollegium berät den Vorstand in Fragen der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Kenko Kempo Karate.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums der Großmeister wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

### **§11 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Deutsche Tafel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen.

Blankenhain, 14.11.2014